

Verordnungsblatt für die Gemeinde Obernberg am Brenner

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 06.03.2026

3. Kanalbenützungsgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obernberg am Brenner vom 23.02.2026 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Obernberg am Brenner erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- a) Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden. Bei einem Anschluss an das Kanalnetz, jedoch nur jene Räumlichkeiten, Gebäudeteile oder Gebäudeabschnitte, welche keinen unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen (z.B. Tenne).
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem unmittelbaren Kanalanschluss ausgestattet werden;
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- d) Nebengebäude wie Geräteschuppen (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;

- e) Für Garagen, Carports, als integrierter Bestandteil des Hauptgebäudes oder als Nebengebäude am angeschlossenen Grundstück, auch dann, wenn ein unmittelbarer Kanalanschluss in der Räumlichkeit /Gebäude / Gebäudeabschnitt vorliegt.
- f) Die Baumasse von nicht zu Wohnzwecken ausgebauten Dachgeschossen, die auf Grund des § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58 berechnet wurde, wird zur Berechnung der Anschlussgebühr nicht herangezogen.

(3) Bei gewerblichen Betrieben wird die Bemessungsgrundlage für Betriebs- und Lagerhallen (ausgenommen Büro- und Wohnräume), ermittelt gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung vorliegt, nur zur Hälfte zur Berechnung der Kanalanschlussgebühr herangezogen.

(4) Verlieren entsprechend genutzte Gebäude und Gebäudeteile durch bauliche Änderungen, deren Verwendungszweck Grundlage für eine Ausnahme der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 und 3 waren, so sind diese Gebäude – und Gebäudeteile zur Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr hinzuzufügen und gemäß § 2 Abs. 1 neu zu ermitteln und der Differenzbetrag vorzuschreiben.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 2.500,- Euro pro anzuschließenden Objekt.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter. Die Mindestmenge pro angeschlossener Benützungseinheit beträgt 100 m³ Wasserverbrauch. Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so werden die 100 m³ Mindestmenge aliquot verrechnet. Angefangenen Monate werden zur Gänze berechnet.

(2) Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge je angeschlossener Benützungseinheit von 100 m³ pro Jahr verrechnet. Bei Haushalten mit mehr als drei ständigen Bewohnern gilt eine Mindestgebühr von 45 m³ pro Jahr und Person.

(3) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.

- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist im April mittels Aconto – Vorschreibung und im Oktober als Endabrechnung jeden Jahres vorzuschreiben. Bei einem Zählerwechsel ist ebenso eine Endabrechnung unmittelbar durchzuführen.

§ 5

Freimengen von der laufenden Kanalbenützungsgebühr

(1) Für viehhaltende Landwirte, welche Teile der Abwässer nicht in die Kanalanlage, sondern in die Jauchengrube bzw. Gülleanlage einbringen, ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in m³ für das Vieh in Abzug zu bringen.

(2) Wird ein viehhaltender Betrieb durch eine Privatquelle versorgt, so kommt die Freiwassermenge für viehhaltende Landwirte nur dann zum Tragen, wenn der gesamte Wasserverbrauch über einen Wasserzähler abgegeben wird und vor diesem Wasserzähler, auch nicht außerhalb der baulichen Anlage erfolgt. Hierüber ist vom Anschlusswerber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

(3) Für jede angeschlossene Benutzungseinheit sind 10 m³ zum Zwecke der Garten- und Blumenbewässerung frei. Weiters auch für Wassernutzungen, die keine Einleitung von Wasser in die Kanalisation ergeben. Die Freimenge vom 10 m³ kommt nur dann zu tragen, wenn der gesamte Wasserbezug über einen Wasserzähler abgegeben wird und vor diesem Wasserzähler keine Wasserentnahme, auch nicht außerhalb der baulichen Anlage, erfolgt. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung des Anschlussnehmers abzugeben. Bei Vorhandensein von zwei und mehr Wasserzählern bzw. Subzählern zur Ermittlung von Freiwassermengen kommt die Freiwassermenge nur dann zu tragen, wenn der gesamte Wasserbezug für die Gartenbewässerung von jenem Wasserzähler erfolgt, dessen abgelesener Wert für die Berechnung der Kanalgebühr herangezogen wird. Vom Anschlussnehmer ist dazu eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung, mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.12.2017, kundgemacht vom 18.12.2017 bis 04.01.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Saxer